

schließlich, Grundstücke in Betracht. Die Pflicht zur Abtretung besteht nicht bloß für Staatsangehörige, sondern auch für Ausländer, welche derartige Vermögensobjekte im Gebiet eines Staates besitzen. Die Befugnis, Enteignungen vorzunehmen, steht in Deutschland sowohl den Einzelstaaten als dem Reiche zu. Die Pflicht zur Abtretung ist durch Gesetze näher geregelt worden, welche entweder die Zwecke, für welche eine Enteignung zulässig ist, allgemein formulieren oder einem bestimmten Organe des Staates die Befugnis übertragen, das Enteignungsrecht im einzelnen Falle zu verleihen.

3. Die Gewährung gewisser Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Kriege und im Frieden, teils unentgeltlich, teils gegen Entschädigung¹. Eine Verpflichtung des Staates zum Ersatz von Kriegsschäden, welche der Einzelne erleidet, besteht nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen². Nach reichsgesetzlicher Vorschrift soll Umfang und Höhe der Entschädigung, sowie das bei Feststellung derselben zu beobachtende Verfahren jedesmal durch ein Spezialgesetz geregelt werden³.

Drittes Kapitel.

Rechtliche Stellung bevorrechtigter Stände.

Einleitung.

§ 227.

Die Ausbildung der Ständeverhältnisse gelangte in Deutschland in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters zum Abschluß, und die Ständegliederung, welche sich damals gebildet hatte, erhielt sich im wesentlichen bis zum Untergange des alten Reiches. Die zur Reichszeit bestehenden Stände waren: 1. der Fürstenstand (hoher Adel), die Gesamtheit der Familien, welchen Reichsstandschaft, d. h. Sitz und Stimme auf dem Reichstage zustand; 2. der Adel (Ritterschaft), welcher in die keiner Landeshoheit unterworfenen Reichsritterschaft und den landsässigen Adel zerfiel; 3. der Bürgerstand und 4. der Bauernstand. Der Fürstenstand hielt sich nach Ausbildung des Ebenbürtigkeitsprinzips als regierende Aristokratie des Reiches von allen andern Ständen streng abgeschlossen. Aber auch innerhalb der einzelnen Territorien bestand eine scharfe Sonderung der Stände. Der Adel war im Besitz von weitgehenden Verrechten, der Bürgerstand durch die persönliche Freiheit von dem fast überall in Hörigkeit herabgesunkenen Bauernstande geschieden. Jeder

¹ Vgl. Laband 4 §§ 111, 112.

² Vgl. oben § 223 a. E. — O. Mayer, VR (2. Aufl.) 2 567, 568; Anschütz im VerArch 5 71 ff., 94, 95; Heilbron, Kriegsschäden.

³ RGes. über die Kriegsleistungen vom 18. Juni 1873 § 35. (Zur Feststellung von Schäden des gegenwärtigen Krieges erging das RGes. vom 15. Juli 1916 (RGBl. 673)).